

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Weiss, Verena (2009):

Die österreichischen Gewaltschutzgesetze. Ein Überblick

SIAK-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis
(3), 49-54.

doi: 10.7396/2009_3_G

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Weiss, Verena (2009). Die österreichischen Gewaltschutzgesetze. Ein Überblick, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 49-54, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2009_3_G.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2009

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2013

Die österreichischen Gewaltschutzgesetze

Im Aktionsprogramm der österreichischen Bundesregierung vom 28. Juni 1994 war zu lesen: „Der vorbeugende Schutz von Menschen gegen Gewalttaten gehört zum Kernbereich der sicherheitspolizeilichen Aufgabenstellungen. Die polizeiliche Intervention sollte jedoch nicht darin bestehen, dem Opfer nahezufragen, zu seinem Schutz die Wohnung zu verlassen, sondern sich gegen denjenigen richten, von dem die Gefahr ausgeht. Es wird deshalb zu erwägen sein, in Fällen, in denen einerseits keine Festnahme des Verdächtigen in Betracht kommt und in denen andererseits ohne die Ausübung von exekutiven Befugnissen nicht das Auslangen gefunden werden kann, der Gefahr drohender Gewalttaten durch eine zeitlich befristete Entfernung des Gefährders aus der Wohnung zu begegnen.“



VERENA WEISS,
Referentin in der Abteilung III/1-
Legistik im Bundesministerium für
Inneres.

I. BUNDESGESETZ ZUM SCHUTZ VOR GEWALT IN DER FAMILIE¹

Diese Zielvorstellung hat der österreichische Bundesgesetzgeber – per 1. Mai 1997 – mit dem (ersten) Gewaltschutzgesetz realisiert und damit eine Vorreiterrolle in Europa übernommen. Die zentrale Regelung der Reform war die Schaffung der sicherheitspolizeilichen Befugnis der Exekutivorgane, einen Menschen, von dem Gewalt droht, aus der Wohnung, in der sich die gefährdete Person befindet (und allenfalls der unmittelbaren Umgebung), wegzuweisen und ihr das Wiederbetreten zu untersagen.² Im Sinne eines lückenlosen Schutzes ist als Anschlussstück an diese Erstintervention die Möglichkeit für die gefährdete Person geschaffen worden, einen Antrag auf einstweilige Verfügung zu stellen. Dies ist dann möglich, wenn das Zusammenleben zwischen Gefährder und gefährdeter Person in der Wohnung unzumutbar ist, oder wenn das Zusammentreffen und die Kontaktaufnahme mit der gefährdeten Person vermieden werden sollte.³ Durch die Normierung einer umfassenden Dokumentation und Kooperation zwischen Sicherheitsbehörden und

Zivilgerichten ist eine enge Verzahnung von sicherheitspolizeilichem Betretungsverbot und einstweiliger Verfügung gelungen.⁴ Unmittelbar nach dem Einschreiten bei Gewalt im familiären Bereich hat die Exekutive darüber hinaus eine Interventionsstelle⁵ zu informieren, der die wichtige Rolle der Beratung und Unterstützung des Gewaltopfers zukommt.⁶

Im materiellen Strafrecht sind Reformen erst später und schrittweise erfolgt. Sonderregelungen für Fälle von Vergewaltigung oder geschlechtlicher Nötigung bei Begehung in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft wurden mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004 aufgehoben.⁷ Damit hat der Gesetzgeber den uneingeschränkten Schutz der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung auch in der Ehe oder Lebensgemeinschaft unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Mit der StGB-Novelle 2006 erfolgte eine weitere Stärkung des materiellrechtlichen Opferschutzes, indem die Privilegierungen der gefährlichen Drohung durch nahe Angehörige sowie jene der Ehenötigung durch den präsumtiven Ehepartner aufgehoben wurden.⁸

II. DAS ZWEITE GEWALTSCHUTZGESETZ⁹

Zehn Jahre später, am 2. Mai 2007, hat der Ministerrat den Beschluss zu einer umfassenden Familienrechtsreform gefasst und unter anderem eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit der Reform der Maßnahmen gegen Gewalt in der Familie zu beschäftigen hatte. Weitere Ministerratsbeschlüsse zu Maßnahmen gegen Gewalt an Kindern (insbesondere auch sexueller Gewalt) und zur Stärkung des Opferschutzes, vor allem im Zivilprozess, folgten. Die Beratungen und Beschlüsse mündeten schlussendlich in einem Entwurf zu einem „2. Gewaltschutzgesetz – 2. GeschG“¹⁰, dessen Kernpunkte im Folgenden dargestellt werden:

1. ÄNDERUNG DES SICHERHEITSPOLIZEIGESETZES (SPG)

In § 38a Abs 7 SPG ist mit 1. Juni 2009 die Dauer des Betretungsverbot von zehn Tagen auf zwei Wochen verlängert worden, um den Schutz von gefährdeten Personen bei Gewalt in Wohnungen zu verbessern. In der Praxis hat sich gezeigt, dass trotz der Unterstützung und Beratung durch Interventionsstellen für Opfer von Gewalt im häuslichen Bereich die kürzere Frist oftmals nicht ausreicht, um einen Antrag auf einstweilige Verfügung beim Familiengericht einzubringen. Wurde innerhalb der Frist ein Antrag eingebracht, endet das sicherheitspolizeiliche Betretungsverbot nunmehr spätestens vier Wochen nach seiner Anordnung.

2. ÄNDERUNG DER EXEKUTIONSORDNUNG (EO)

Ebenfalls mit 1. Juni 2009 wurden die gesetzlichen Grundlagen über einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt weiter ausgebaut. Die Einschränkung auf „nahe Angehörige“ ist entfallen, sodass

der Schutz durch diese einstweiligen Verfügungen hinkünftig unabhängig von einer – wie auch immer definierten – Angehörigeneigenschaft besteht. Die beiden, bislang in § 382b Abs 1 und 2 EO geregelten Tatbestände der Unzumutbarkeit „des weiteren Zusammenlebens“ und „des weiteren Zusammentreffens“ sind nunmehr in gesonderte Bestimmungen gegossen worden, um dem unterschiedlichen Charakter der Verfügungen und vor allem den unterschiedlichen Voraussetzungen für deren Anordnung besser gerecht zu werden. Nur jene Personen kommen als Antragsteller einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382b EO zum „Schutz vor Gewalt in Wohnungen“ (bei Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens) in Frage, die mit dem Gefährdeten aktuell leben oder zumindest in ganz engem zeitlichen Zusammenhang in einer Wohnung gelebt haben. Die Schutzdauer dieser einstweiligen Verfügung wurde (ohne Hauptverfahren) auf sechs Monate verlängert. Der Fall der „Unzumutbarkeit des Zusammentreffens“ ist in einer neuen Bestimmung unter dem Titel „Allgemeiner Schutz vor Gewalt“ (§ 382e EO) mit einer Geltungsdauer von bis zu einem Jahr ohne Hauptverfahren geregelt. Wenn eine Person eine andere angreift, bedroht oder psychisch dermaßen beeinträchtigt, dass ein weiteres Zusammentreffen unzumutbar ist, kann das Gericht „dem Täter“ auferlegen, sich von bestimmten Orten fernzuhalten sowie ein Zusammentreffen oder eine Kontaktaufnahme mit dem Opfer zu vermeiden.¹¹ Selbstverständlich hat das Gericht vor allem dann, wenn sich der Täter berechtigt an einem Ort – etwa am Arbeitsplatz – aufhält, eine Interessenabwägung vorzunehmen. Darüber hinaus besteht für das Gericht bei einem Verstoß gegen die einstweiligen Verfügungen jeweils eine zusätzliche Verlängerungsmöglichkeit der Geltungsdauer.

Ein Überblick

Gemeinsam mit der sogenannten „Stalking EV“ (§ 382g EO)¹², die seit 1. Juli 2006 den Anspruch auf Unterlassung von Eingriffen in die Privatsphäre durch verschiedene Verbote sichert (etwa persönlicher Kontaktaufnahme oder Verfolgung der gefährdeten Partei, brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme, Weitergabe und Verbreitung von persönlichen Daten und Lichtbildern oder des Aufenthalts an bestimmten Orten), ist eine maßgebliche Ausweitung der zivilrechtlichen Regelungen zur Verbesserung des Schutzes vor Gewalt erfolgt.

3. ÄNDERUNGEN IM STRAFRECHT

Ein zentrales Thema stellt die Bekämpfung von Gewalt – allgemein, in der Familie oder sonst im sozialen Nahraum – nicht nur in Bezug auf Kinder dar. Vor diesem Hintergrund ist mit dem 2. Gewaltschutzgesetz der Schutz von Opfern von Gewalt im sozialen Nahraum durch Schaffung eines neuen Tatbestandes im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches weiter gestärkt worden. Unter dem Titel „Fortgesetzte Gewaltausübung“ hat der Gesetzgeber in § 107b StGB dem Unrecht, das durch wiederkehrende Gewaltakte eines Täters aus dem sozialen Umfeld des Opfers verwirklicht ist, Ausdruck verliehen. Die Tathandlungen, die eine Strafbarkeit nach § 107b StGB nach sich ziehen, sind folgendermaßen beschrieben: Es übt fortgesetzt Gewalt gegen eine andere Person aus, wer diese am Körper misshandelt oder vorsätzliche mit Strafe bedrohte Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit begeht¹³. Eine Abstufung der Sanktionen ist durch entsprechende Qualifikationen vorgesehen, wenn etwa die Tat gegen eine unmündige oder wehrlose Person begangen wird oder durch die fortgesetzte Gewaltausübung eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person hergestellt oder eine erhebliche Einschrän-

kung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt wird. Daran anknüpfende Qualifikationen sind gegeben, wenn die Tat qualvoll oder gemeinsam mit wiederholten Straftaten gegen die sexuelle Integrität oder Selbstbestimmung begangen wurde, die Gewalt länger als drei Jahre ausgeübt wurde oder die Tat Verletzungen mit schweren Dauerfolgen oder den Tod zur Folge hat. Wegen einer entsprechenden Subsidiaritätsklausel werden mit strengerer Strafe bedrohte Straftaten nicht durch die speziellere Norm des § 107b StGB verdrängt.

Das 2. Gewaltschutzgesetz enthält aber auch ein Bündel an Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt, durch das insbesondere bei bereits bekannt gewordenen Straftätern eine Verbesserung der Prävention durch Maßnahmen der Rückfallsvermeidung geschaffen wird. Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

VERLÄNGERUNG DES BEOBACHTUNGSZEITRAUMS

Im Hinblick auf die engere Kontrolle während der Bewährungsaufsicht und die intensivere Betreuung und Überwachung soll der Beobachtungszeitraum für bedingt entlassene Sexualstraftäter, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind, fünf Jahre betragen. Darüber hinaus gibt es eine weitere Verlängerungsmöglichkeit bei schwereren Verurteilungen im Einzelfall mit unter Umständen lebenslanger Überwachung, wie bei bedingter Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe.

GERICHTLICHE AUFSICHT

Es wurde das Institut der gerichtlichen Aufsicht bei bedingter Entlassung von Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern (§§ 52 Abs 2 Z 4, 52a StGB) eingeführt, charakterisiert durch eine intensivere Betreuung und engere Kon-

Ein Überblick

trolle des Verurteilten während der obligatorischen Bewährungsaufsicht. Dies geschieht insbesondere durch Erteilung geeigneter Weisungen sowie der Überwachung des Verhaltens des Rechtsbrechers durch das Gericht. Im Einzelfall – je nach dem Inhalt der erteilten Weisungen – kann die Überwachung auch durch Sicherheitsbehörden, Jugendgerichtshilfe oder andere geeignete Stellen erfolgen.

BERUFS- UND TÄTIGKEITS- VERBOTE

Eine wesentliche Neuerung ist auch die Einführung der Möglichkeit, (als vorbeugende Maßnahme) ein die Ausübung von Berufen ebenso wie von ehrenamtlichen Tätigkeiten umfassendes Tätigkeitsverbot anzuordnen (§ 220b StGB). Das Strafgericht kann Tätern, die eine die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger einschließende berufliche, gewerbliche oder in einem Verein oder einer anderen Einrichtung ehrenamtlich geleistete Tätigkeit ausüben oder auszuüben beabsichtigen und die ein Sexualdelikt zum Nachteil eines Minderjährigen begangen haben, die Ausübung dieser Tätigkeit oder eines Teilbereichs derselben untersagen. Diese Voraussetzungen sind einerseits gegeben, wenn der Täter zur Begehung der Tat seine Stellung ausnützt (zB als Lehrer gegenüber einem Schüler), andererseits aber auch, wenn die Tat selbst in keinem direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit steht (zB Tatbegehung zum Nachteil der eigenen Kinder), oder der Täter sich erst in einer Ausbildung zu dieser Tätigkeit befindet oder sonst beabsichtigt, diese auszuüben (zB als Student an einer Pädagogischen Hochschule).

Im Verhältnis zu Weisungen im Rahmen von § 52a StGB hat das Tätigkeitsverbot, das nicht nur bei bedingten Entlassungen zur Anwendung kommen kann, den weitergehenden personellen Anwendungsbereich.

Es bedeutet auch den schwerwiegenderen Eingriff (gerichtliche Strafbarkeit bei Verstoß gegen das Tätigkeitsverbot) für den Betroffenen, weshalb ein derartiges Verbot grundsätzlich nur befristet auf ein bis fünf Jahre auszusprechen ist. Nur in besonders schweren Fällen, in denen eine hohe Gefahr vom Täter ausgeht, kommt auch ein Verbot auf unbestimmte Zeit in Frage. Diesfalls hat das Gericht mindestens alle fünf Jahre von Amts wegen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für ein derartiges unbefristetes Verbot weiterhin vorliegen. Verstöße gegen ein Tätigkeitsverbot sind sanktioniert.

SEXUALSTRAFTATEN

Um dem durch Sexualstraftaten verwirklichten Unrecht angemessen begegnen zu können, wurden für die Delikte der §§ 202 Abs 1 (Geschlechtliche Nötigung) und 205 Abs 1 StGB (Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person) Strafuntergrenzen eingeführt, die Strafrahmen in den §§ 205 Abs 2 und 207 Abs 3 StGB (Sexueller Missbrauch von Unmündigen) erweitert und die Strafdrohung für das Herstellen, Einführen, Befördern oder Ausführen von pornographischen Darstellungen einer minderjährigen Person (Abs 4) zum Zweck der Verbreitung durch Erweiterung der Tathandlungen in § 207a Abs 2 StGB ebenso wie die Strafdrohung in § 214 Abs 2 StGB (Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen) erhöht.

4. ÄNDERUNG DES TILGUNGS- GESETZES

Es wurden generelle, deliktsspezifische Verlängerungen der Tilgungsfrist für Sexualstraftäter normiert, ebenso wie der Ausschluss der Tilgung bei Verurteilungen wegen einer im 10. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB bezeichneten strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe

Ein Überblick

von mehr als fünf Jahren. Damit erfolgte eine wichtige Hilfestellung, um derartige Straftaten zukünftig nach Möglichkeit zu verhindern, da die Kenntnis früherer Verurteilungen für die richtige Beurteilung der Wesensart des Täters außerordentlich wichtig ist. Konkret ist eine Staffelung je nach Art des verurteilten Delikts erfolgt, wobei sich die Tilgungsfrist für Verurteilungen wegen Vergewaltigung (§ 201 StGB), geschlechtlicher Nötigung (§ 202 StGB) oder sexuellen Missbrauchs (§§ 205 bis 207 StGB) verdoppelt, bei anderen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, etwa bei sittlicher Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren (§ 208 StGB) oder sexueller Belästigung und öffentlicher geschlechtlicher Handlungen (§ 218 StGB) jedoch eine Verlängerung der in § 3 vorgesehenen Tilgungsfrist um die Hälfte erfolgt.

Um im Einzelfall unverhältnismäßig lange Tilgungsfristen zu vermeiden und dem Resozialisierungsgedanken Rechnung zu tragen, kann das erkennende Gericht auf Antrag des Verurteilten die Tilgung aussprechen. Bei der Entscheidung sind im Rahmen einer Gesamtbeurteilung die konkreten Umstände des Falles, insbesondere die Persönlichkeit des Täters sowie seine Entwicklung zu berücksichtigen.

5. ÄNDERUNG DES STRAFREGISTERGESETZES

Durch die Novellierung des Strafregistergesetzes ist das notwendige Anschlussstück zu den Änderungen, insbesondere des Strafgesetzbuches und des Tilgungsgesetzes geschaffen worden, um gerichtlich angeordnete Maßnahmen zu Sexualstraftätern (Weisungen, gerichtliche Aufsicht und Tätigkeitsverbote) evident zu halten und die Daten unter bestimmten Voraussetzungen an bestimmte Institutionen zu beauskunften.

Im Hinblick darauf, dass insbesondere bei der Überwachung der Einhaltung gerichtlicher Auflagen und Weisungen der Aufenthaltsort des Betroffenen eine maßgebliche Rolle spielt, soll eine automationsunterstützte Abfrage im Zentralen Melderegister gewährleisten, dass im Strafregister stets die aktuelle Wohnanschrift beauskunftet wird und bei einem Wohnsitzwechsel die zuständigen Sicherheitsbehörden verständigt werden.¹⁴

6. ÄNDERUNG DER ZIVILPROZESSORDNUNG (ZPO)

Das strafprozessuale Institut der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung wurde auf das Zivilverfahren ausgedehnt, weil auch dort das Bedürfnis des Opfers nach entsprechender Unterstützung besteht (§ 73b ZPO). Voraussetzung für die Prozessbegleitung einer Partei im Zivilprozess ist deren vorangegangene Gewährung in einem im inhaltlichen Konnex stehenden Strafverfahren. Auch Zeugen im Zivilprozess, denen als Opfer im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung beigegeben wurde, kann im Zivilprozess Prozessbegleitung gewährt werden.

Bei Vorliegen eines schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses einer Partei (oder eines Zeugen) im Verfahren soll es zulässig sein, die Wohnanschrift nur mehr dem Gericht und nicht auch dem Gegner mitzuteilen. Dabei ist vor allem an Fälle zu denken, in denen ein Sexualstraftäter oder Stalker auf Unterlassung oder Schadenersatz verklagt wird.

Während es im Strafverfahren sowie im Außerstreitverfahren unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, die Vernehmung einer Partei (eines Zeugen) in Abwesenheit der anderen Partei beziehungsweise des Angeklagten durchzuführen, war eine abgesonderte Vernehmung (unter Verwendung technischer Wort- und Bildübertragungsgeräte) im streitigen

Ein Überblick

Zivilverfahren bislang nicht möglich, obwohl die Gefahr einer Retraumatisierung des Opfers bei einer Konfrontation mit dem Täter im Verhandlungssaal im Zivilprozess gleichermaßen besteht.

Darüber hinaus ist die Möglichkeit geschaffen worden, von der Vernehmung minderjähriger Parteien oder Zeugen gänzlich oder teilweise abzusehen, wenn durch die Vernehmung deren Wohl gefährdet würde. Bei entsprechendem Schutzbedarf kann das Gericht einen geeigneten

Sachverständigen mit der Vernehmung beauftragen.

7. ÄNDERUNG DES VERBRECHENSOPFERGESETZES

Die aus einem Körperschaden resultierenden materiellen Entschädigungsansprüche werden durch die Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz weitgehend abgedeckt. Durch die vorgeschlagene Neuregelung sollen nunmehr auch immaterielle Schäden berücksichtigt werden.

¹ BGBl Nr 759/1996.

² Vgl die Befugnis des § 38a SPG, der mit der SPG Novelle 1999, BGBl I Nr 146/1999, weiter ausgebaut wurde. Insbesondere wurden die gesetzlichen Fristen auf zwei Mal zehn Tage ausgedehnt.

³ Siehe § 382b Exekutionsordnung, RGBL Nr 79/1896 in der Fassung BGBl I Nr 147/1999, weiter ausgebaut mit der EO-Novelle BGBl I Nr 31/2003, die den Begriff „nahe Angehörige“ auf jene Personen ausgedehnt hat, die mit dem Antragsgegner in einer familiären oder familienähnlichen Gemeinschaft leben oder gelebt haben.

⁴ Siehe § 38a Abs 3 bis 7, wonach etwa der Gefährder auch für Zwecke der Zustellung einer einstweiligen Verfügung (EV) eine Abgabestelle bekannt zu geben hat, bei der Dokumentation durch die Exekutive auch auf Umstände bedacht zu nehmen ist, die für ein allfälliges zivilgerichtliches Verfahren von Bedeutung sein könnten und wo die Informationsweitergabe zwischen Gericht und Sicherheitsbehörde im Detail geregelt ist.

⁵ Durch Gesetz eingerichtete und beauftragte Opferschutzeinrichtung.

⁶ Seit 1999 besteht in jedem Bundesland zumindest eine Interventionsstelle (IST), die gemäß § 25 Abs 3 SPG iVm § 56 Abs 3 SPG von der Exekutive nach deren Einschreiten zu informieren ist und die von sich aus mit gefährdeten Personen Kontakt aufnimmt, um Unterstützung und Beratung anzubieten.

⁷ Siehe BGBl I Nr 15/2004, mit 01.05.2004 in Kraft getreten.

⁸ Siehe BGBl I Nr 56/2006, mit 01.07.2006 in Kraft getreten.

⁹ BGBl I Nr 40/2009.

¹⁰ Gegen Ende der verkürzten XXIII. Gesetzgebungsperiode hatte die Regierung dem Nationalrat den Entwurf des Zweiten Gewaltschutzgesetzes zugeleitet (vgl RV 678 BlgNR, 23. GP). Durch die vorzeitige Beendigung der Gesetzgebungsperiode konnte der Entwurf im Parlament nicht mehr behandelt werden. Im Dezember 2008 wurde ein entsprechender Gesetzesentwurf in Form eines Initiativantrags neuerlich eingebracht (vgl AB 107 BlgNR, 24 GP).

¹¹ Einem Antrag auf Erlassung einer EV gemäß § 382e kann bei Vorliegen einer konkreten Gefährdungssituation in der

Wohnung auch eine Wegweisung/ein Betretungsverbot gemäß § 38a SPG vorangegangen sein. Um in solchen Situationen keine Schutzlücke entstehen zu lassen, wird es notwendig sein, im SPG eine kleine Anpassung vorzunehmen: In § 38a SPG Abs 3 bis 7 ist neben dem Verweis auf § 382b EO auch ein solcher auf § 382e EO aufzunehmen.

¹² BGBl I Nr 68/2005.

¹³ Eine Ausnahme bilden strafbare Handlungen nach §§ 107a, 108 und 110 StGB.

¹⁴ Die Daten aller verurteilten oder untergebrachten Sexualstraftäter, das sind Menschen, die nach dem 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches verurteilt sind, werden bei ihrer Aufnahme ins Strafregister besonders gekennzeichnet, sodass eine gesondert abfragbare Teilmenge an Einträgen im Strafregister entsteht. Dazu haben die Gerichte der Bundespolizeidirektion Wien (Strafregisterbehörde) die aufzunehmenden Daten mit allen zu speichernden Informationen zu übermitteln. Aufgrund der erforderlichen technischen Anpassungen im Strafregister ist ein gestaffeltes Inkrafttreten mit 1. Juni bzw. 1. Dezember 2009 vorgesehen.